

**Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
„Aller-Leinetal“
im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und
Rethem (Aller)
vom 26.06.2020**

Artikel 1

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten dargestellte Gebiet in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) im Landkreis Heidekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Aller-Leinetal“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 4960 ha.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den mitveröffentlichten 3 Übersichtskarten im Maßstab 1: 50.000 sowie aus den nicht im Ministerialblatt mitveröffentlichten, jedoch verfügbaren 7 Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinien. Randgräben und Gewässer sind Bestandteil des LSG. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit allen Karten kann während der Öffnungszeiten bei den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401).

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Aller-Leinetal“ ist eine überwiegend durch die mäandrierenden Fließgewässer Aller und Leine samt ihrer Altarme mit ihrer großräumigen, von Überschwemmungsdynamik beeinflussten, naturnahen Flussniederungslandschaft geprägte Kulturlandschaft. Großflächige, unverbaute Grünlandkomplexe in artenreichen trockenen wie nassen Ausprägungen, teils reich strukturiert durch naturnahe Hecken und Altbäume, prägen das Aller-Leinetal entscheidend. Feuchte Hochstaudenfluren und zahlreiche naturnahe Kleingewässer dienen als abwechslungsreiche Lebensräume. Wälder der Auen und nasser Standorte bereichern die Vielfalt.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S 1328) geändert worden ist.

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S 88) geändert worden ist.

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, 2019 S. 26)

Die Vielfalt von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland sowie von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidengebüschen und Uferstaudenfluren entlang der Fließgewässer zeichnet das LSG durch seine besondere Eigenart und Schönheit aus. Die Lebensräume stellen in ihrer großflächigen Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Talauen von Aller, Leine und Böhme sowie ihrer Altwässer einschließlich ihrer natürlichen Überschwemmungsdynamik außerhalb der von Deichen geschützten Flächen in dem von Grünland, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten, Kleingewässern, Hecken und Auwäldern sowie naturnahen Laubwäldern geprägten Talraum einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Der Schutz dient der Erhaltung der von Hoch- und Grundwasser geprägten Lebensräume und Arten aufgrund der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:
1. der Schutz und die Förderung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft mit den naturnah strukturierten Fließgewässern, kleinflächigen Schlamm- sowie Kiesbänken, mit natürlichen mesotrophen bis eutrophen, teils krebsscherenreichen Stillgewässern und Altarmen,
 2. Schutz und Förderung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchter Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken,
 3. Schutz und Förderung naturnaher Waldbereiche mit Birken-Bruchwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Weidenauwäldern, Erlen-Eschen-Auwäldern, Hartholzauwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern, und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 4. Schutz und Förderung von Grünland,
 5. Sicherung und Förderung von großflächig beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungsräumen für Brut- und Gastvögel, welche im Anhang dargelegt sind,
 6. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
 7. Sicherung eines vielfältigen Nahrungsangebotes durch Erhalt und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten (z. B. Kleinsäuger, Kleinvögel, Fische, Amphibien, Insekten),
 8. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
 9. die Erhaltung und Förderung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
 10. die Erhaltung und Förderung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
 11. die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brut- und Gastvögel,
 12. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Förderung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen.
- (4) Das LSG „Aller-Leinetal“ umfasst Teile des FFH-Gebiets Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie des Vogelschutzgebiets Nr. V 23 „Untere

Allerniederung“. Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie⁴.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und – Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu Artikel 1 dieser Verordnung definiert sind:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:

- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern),
- 91D0 Moorwälder,

2. Übrige Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften),
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche),
- 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmenion minoris* [Hartholz-Auenwälder]),

3. Säugetiere:

- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

4. Fische und Rundmäuler:

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
 - Bitterling (*Rhodeus amarus*),
 - Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),
5. Amphibien und Reptilien:
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
6. Libellen:
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*),
7. wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Rotmilan (*Milvus milvus*) - als Brutvogel wertbestimmend,
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend,
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend,
8. wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
- Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend sowie
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote sind in dem Gebiet die nachfolgenden Handlungen untersagt:

- (2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art größer als 1 m², einschließlich Werbeeinrichtungen zu errichten, soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen,
3. maschinelle Bodenbohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot sind land- und forstwirtschaftliche Standortkartierungen sowie Bohrungen zur Errichtung von Weidezäunen sowie
4. Sprengungen vorzunehmen.

- (3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. das Landschaftsschutzgebiet abseits der bestehenden öffentlichen Wege oder Wirtschaftswege, Rad- und Fußwege sowie auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. zu betreten sowie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abseits der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen oder abseits der Wegeseitenräume abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer und Deichverbände bleiben unberührt,
2. Hunde unangeleint laufen oder abseits der Badestellen baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
3. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge im LSG zu starten, zu landen und das LSG unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen, ausgenommen von dem Verbot ist der Einsatz von Drohnen zu unbedingt erforderlichen und dienstlichen Zwecken durch eine Behörde, zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Wildortung,
4. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören,
5. nicht umfasst von dem Verbot ist Lärm außerhalb des Gebietes, welcher in das Gebiet hineinwirkt, sofern er von baurechtlich genehmigten Einrichtungen und Anlagen ordnungsrechtlich bzw. gaststättenrechtlich genehmigten oder kulturellen, kommunalen oder den örtlichen Gemeinschaften dienenden Veranstaltungen ausgeht oder es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens oder um vorübergehende Störungen handelt,
6. Osterfeuer abseits der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen durchzuführen.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt:

1. Wasser aus Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet oberflächennah absenkend wirkt;
 - a) Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie
 - b) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig genehmigten Beregnungsbrunnen unterliegen nicht dem Verbot;
 - c) die Anlage von Ersatzbrunnen sowie die Verlängerung bestehender Genehmigungen bedürfen jedoch des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Es ist weiterhin untersagt
2. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
3. Dränagen, Schlitzdränungen, Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu vertiefen, zu verrohren oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,

ausgenommen von dem Verbot sind die naturverträgliche Unterhaltung von Badestellen, die Verrohrung von maximal 8 m breiten Überfahrten und die Beseitigung von Dränagen und Schlitzdränungen,

4. Biberbauwerke ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu beschädigen oder zu beseitigen oder
5. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildlebende Tiere zu treffen.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
2. Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen,
3. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von deichschädigenden Tieren mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzeinrichtungen (Eingangsdurchmesser max. 8,5 cm und elektronischem Auslösesignal) auszustatten sind, sowie ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
4. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu ändern, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
5. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Silagemieten, Landschaftspflegematerial, Festmist bzw. organische Substanz mit über 30 % Trockensubstanz, Heckenschnitt, Treibsel, Lesesteinen und Holz zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen sowie
6. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen sind allgemein freigestellt:

1. das Betreten und Befahren des LSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des LSG gem. § 39 NAGBNatSchG abseits von Wegen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 9 fällt,
3. das Betreten des LSG abseits von Wegen zum Rodeln auf dem Rodelberg bei Schwarmstedt,
4. das Betreten des LSG abseits von Wegen zum Zwecke des Eislaufens auf Gewässern und überschwemmten Flächen,

5. das Lagern, Campen oder Zelten ausschließlich in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen, abseits der dargestellten Bereiche nur, wenn das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
6. das Grillen und Feuer machen ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor, ausgenommen ist das Aufbrennen von Hecken- und Baumschnitt welcher bei der Pflege von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes entstanden ist, in der Zeit vom 01.10. – 01.03., soweit dem Aufbrennen keine anderen Regelungen entgegen stehen,
7. die Durchführung organisierter Veranstaltungen aller Art ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dafür dargestellten Flächen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt; ausgenommen sind naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete Führer und Führerinnen,
8. das Baden
 - a) in Stillgewässern an in der Schutzgebietskarte dargestellten Badestellen,
 - b) in der Böhme, der Aller und der Leine an Badestellen soweit sich in deren Umfeld keine Biberbauten befinden, Badestellen sind vegetationsfreie Bereiche mit abgeflachtem Ufer,
 - c) das Betreten des LSG abseits von Wegen zum Erreichen der Badestellen zum Zwecke des Badens ist zulässig,
9. Maßnahmen zur Pflege und Förderung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes sind nur zulässig, wenn das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt.

(2) Bau und Unterhaltung von Bauwerken:

1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. Niedersächsischer Bauordnung und dem Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetz genehmigungsfrei oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt, und nur soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.
2. Die Neuanlage von Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, vorhandener Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der Deiche mit ihren Deichverteidigungswegen und der Badestellen ist nur im bisherigen Umfang und ohne Einsatz von Bauschutt der Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt von >3 mg/kg erlaubt. Die Bauzeit und der Ort der Baustelleneinrichtung sind dem Schutz der wertgebenden Vogelarten anzupassen.
4. Die Errichtung von Schildern größer als 1m², ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.

(3) Fischerei:

Zulässig sind die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche, im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene, Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung einschließlich der Hege ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,

2. die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
4. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter, Biber oder tauchende Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere nicht gefährdet werden,
5. in der Zeit vom 01.03. – 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Angelnutzung.

(4) Jagdausübung:

Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nur nach folgenden Vorgaben:

1. unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen), erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. in der Zeit vom 01.03. – 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Jagdnutzung,
3. im Rahmen der Jagdhundausbildung ohne Ausbildung oder Prüfung am Gewässer in der Zeit vom 01.03. – 15.07.,
4. jagdliche Ansitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste in der Zeit vom 01.01. – 31.07. und 300 m um Schwarzstorchhorste vom 01.03. – 31.08. nicht jagdlich genutzt oder baulich verändert werden. Aufbruch und nicht verwertbares, erlegtes Wild sind, soweit bleihaltige Munition verwendet wurde, mind. 80 cm tief zu vergraben oder in ausreichend tiefe Luderschächte zu verbringen.
5. Unzulässig sind abseits von Ackerflächen die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen. Jagdliche Kurrungen und behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sind zulässig.

(5) Landwirtschaft:

1. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, jedoch generell nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit uneingeschränkter Feldberegnung ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßig genehmigten Beregnungsflächen, auf allen anderen Flächen jedoch nur in der Zeit vom 16.06. – 14.03., Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - b) mit Ausbringung von Geflügelmist oder Hühnertrockenkot nur dann, wenn dieser von unmittelbar im oder am Gebiet ansässigen Betrieben stammt,
 - c) ohne Umwandlung von in der maßgeblichen Karte dargestelltem Grünland in Acker,
 - d) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen sowie Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - i. ausgenommen hiervon ist der einmal jährliche Pflegeschnitt im Hochschnitt von mind. 15 cm in der Zeit vom 01.09. – 01.03.,
 - ii. die frühere Mahd ist bei Belastung mit nachhaltig problematischen Kräutern oder Giftpflanzen zulässig, soweit die frühere Mahd 21 Tage vorher der

Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen dieser maximalen Zeit keine Einwände erhoben hat,

- e) ohne Vergrämung von Gastvögeln, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - f) mit Errichtung von baugenehmigungsfreien Weideunterständen in landschaftsangepasster Weise und soweit der Schutzzweck davon nicht beeinträchtigt wird. Das vorübergehende Aufstellen von Tränkewagen ist ebenso freigestellt.
2. Die **Ackernutzung** ist ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen zulässig, jedoch **zusätzlich zu Nr. 1**, unter folgenden Bedingungen:
- a) mit einem Mindestabstand von 5m ab Böschungsoberkante zur Leine und zur Böhme,
 - b) mit einem Mindestabstand von 5 m zu sonstigen dauerhaft wasserführenden Fließgewässern ab Böschungsoberkante. Dieses Mindestabstandes bedarf es nicht, wenn die Bewirtschaftung eines mindestens 10 m breiten Streifens (ab Böschungsoberkante) im Rahmen von Maßnahmen oder Programmen zur Extensivierung oder freiwillig, jeweils mindestens ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt und eine Erosion von Schwebstoffen in das Gewässer nicht zu befürchten ist,
 - c) mit einem Mindestabstand von 5 m zu dauerhaft wasserführenden Stillgewässern ab Mittelwasserhöhe, jedoch nur, soweit von der Ackernutzung keine nachteiligen Veränderungen für das Gewässer ausgehen,
 - d) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. – 31.01. sowie
 - e) ohne Folienabdeckungen, soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt.
3. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung** ist einschließlich frei gewählter Mahdzeitpunkte ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen zulässig, jedoch **zusätzlich zu Nr. 1** generell nur
- a) ohne Pflegeumbruch, die Nachsaat im Schlitzverfahren ist uneingeschränkt zulässig,
 - b) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - c) bei dauerhaft wasserführenden Gewässern in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante
 - i. mit Beweidung in diesem Streifen nur soweit keine erhebliche Schädigung des Ufers eintritt, und
 - ii. mit Mahd in diesem Streifen nur in der Zeit vom 15.07. – 28./29.02.,
 - d) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. – 31.01.,
 - e) ohne Geflügelhaltung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor sowie
 - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs.
4. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand** ist, **zusätzlich zu Nr. 1 & 3** nur unter folgenden, Bedingungen zulässig:
- a) bei Düngung mit maximal soviel Stickstoff, Phosphat und Kalium in Kilogramm pro Jahr, wie über die Ernteprodukte dem Boden entzogen wird und soweit keine

anderen Regelungen entgegen stehen. Der Nachweis erfolgt über die verbindliche, schlagspezifische Datenerfassung gemäß geltender Düngeverordnung,

- b) bei Nachsaat nur mit lebensraumtypischen Kräutern und Gräsern ohne Verwendung konkurrenzstarker Gräser des Wirtschaftsgrünlandes wie zum Beispiel *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras), *Dactylis glomerata* (Gemeines Knautgras) und *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras),
 - c) unter Belassung eines umlaufenden Randstreifens von 3 m, der jährlich nur auf 25 % Prozent oder an einer Längsseite durch Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. – 28./29.02. gemäht werden darf, soweit ein Managementplan zur Erhaltung von Wiesenvogellebensräumen keine anderen Festlegungen trifft,
 - d) ohne Mähgutaufbereiter.
5. Abweichungen von den Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(6) Forstwirtschaft:

1. Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Erstaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
 - b) ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung oder Düngung,
 - c) ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald, der Anbau von Douglasie, Rot-Eiche, Fichte etc. ist zulässig,
 - d) Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09.– 01.03., Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig, sofern die Maßnahme der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen maximal 10 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - e) ohne Kahlschläge über 1 ha, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - f) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - g) im Umfeld von 100 m um Seeadler- und Schwarzstorchhorste ohne Waldbewirtschaftung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
 - h) bei Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umfeld von 100 m - 300 m um Seeadler und Schwarzstorchhorste nur vom 01.09. – 31.12., Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - i) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
 - j) ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie
 - k) abseits von Rückegassen ohne erhebliche Bodenverdichtungen.

- l) Die Inhalte von Waldbewirtschaftungsplänen der Nds. Landesforst bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen EHZ B & C**) **zusätzlich zu Nr. 1** nur nach folgenden Vorgaben:
- a) unter Erhaltung oder Förderung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder Eigentümer,
 - b) unter Belassung von anteilig mindestens 6 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Besitzenden ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) unter Belassung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - d) auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich unter Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, und gänzlich ohne Verwendung von insbesondere Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, Lärche u.a.,
 - f) ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb, Kleinkahlschläge zur Erhaltung der Lebensraumtypen sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig
 - g) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m,
 - h) ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 - i) auf Moorstandorten nur mit einer dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienenden Holzentnahme und dies nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sowie
 - j) ohne Kalkung.
3. Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

(7) Gewässerunterhaltung:

Die naturschonende Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern ist unter Einhaltung folgender Bedingungen und unter Beachtung des Leitfadens zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Bek. d. MU v. 6.7.2017 – 29-220002/3/4/3) zulässig:

1. nur in der Zeit vom 01. 09. - 28./29.02., Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
2. ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferländer sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten an Böhme, Aller oder Leine,

3. ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von Bauwerken,
4. Grundräumung bei Gewässern 3. Ordnung nur in der Zeit vom 01.09. – 28./29.02. und nicht öfter als alle drei Jahre,
5. Grundräumung bei Gewässern 2. Ordnung nur in der Zeit vom 01.09 - 30.11., dabei maximal alle drei Jahre, eine häufigere Grundräumung ist lediglich im Zulaufbereich von Schöpfwerken auf einer Länge von maximal 1000 Meter zulässig,
6. die bedarfsgerechte Unterhaltung von Sandfängen nur in Querder schonender Ausführung,
7. mit Entnahme bzw. Mahd oder Rückschnitt von Gehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) auf den Stock setzen (1,4 m Stöcke) handelt sowie
8. bei Böschungsmahd bei Fließgewässern 2. – 3. Ordnung jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen.
9. Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
10. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 06.07.2017 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an die Nr. 1 – 8.

(8) Baum- und Heckenpflege:

1. Die Neuanlage von Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen ist nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde und nur soweit, wie diese binnen maximal 21 Tagen keine Einwände erhoben hat, zulässig.
2. Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig, wenn
 - a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieses maximalen Zeitraumes keine Einwände erhoben hat oder
 - c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneitelung⁵ von Kopfweiden handelt.
3. Zulässig sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen
 - a) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02.,
 - b) bei Baumreihen und Feldgehölzen nur durch Entnahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt,
 - c) bei Hecken
 - i. nicht öfter als alle 5 Jahre durch „Auf den Stock (ca. 1,40 m) setzen“ unter Belassung von Überhältern,
 - ii. nicht öfter als alle 4 Jahre durch ein seitliches Hochschneiden der Hecke, wenn es für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen

⁵ Entfernung des oberen Teils einer Kopf-/ Korbweide in einer Höhe von typischerweise 1 – 2 Metern.

erforderlich ist, bzw. alle 2 Jahre, wenn dies zum Zwecke der Wegenutzung erforderlich ist, das Freischneiden von Weidezäunen ist unter Beachtung des Buchst. a) generell zulässig,

- iii. nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden.
- iv. Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- v. Hopfen darf unter Schonung der übrigen Hecke jährlich gerodet werden.

4. Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stöcke verbleibt.

(9) Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 2

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)⁶ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)⁷ sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)⁸ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten dargestellte Teilgebiet in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Aller-Leinetal“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1207 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den mitveröffentlichten 3 Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sowie aus den 7 nicht im Ministerialblatt mitveröffentlichten aber verfügbaren Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Diese verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Grenze verläuft entlang der Aller einschließlich eines 10 m breiten Uferrandes ab Böschungsoberkante sowie entlang der Böhme und Leine einschließlich eines 5 m breiten Uferrandes ab Böschungsoberkante. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann während der Öffnungszeiten bei den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Aller-Leinetal“ ist eine überwiegend durch die Fließgewässer Aller und Leine mit ihrer großräumigen, von Überschwemmungsdynamik beeinflussten, naturnahen Flussniederungslandschaft geprägte Kulturlandschaft. Großflächige, unverbaute Grünlandkomplexe in artenreichen trockenen wie nassen Ausprägungen, prägen das Aller-Leine-Tal entscheidend.

Im Aller-Leine-Tal befinden sich intensiv und extensiv genutzte Grünlandareale im Wechsel. Daraus ergibt sich ein flächiges Mosaik aus den Grünlandbiotoptypen Intensivgrünland und Nassgrünland, Mesophiles Grünland, Feuchtgrünland sowie Sandtrockenrasen. Schutzgegenstand des NSG „Aller-Leine-Tal“ sind die in dem Mosaik liegenden Grünlandbereiche, welche als Nassgrünland oder Mesophiles Grünland, zahlreichen charakteristischen Tierarten als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat dienen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung naturnaher Grünlandbiotoptypen seggen-, binsen- und hochstaudenreicher Nasswiesen, sonstigen Feucht- und Nassgrünlandes und Sonstigen Mesophilen Grünlandes einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:

⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S 1328) geändert worden ist

⁷ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S 88) geändert worden ist.

⁸ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220 2019 S. 26)

1. Schutz und Förderung von seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem, sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland sowie Sandmagerrasen nutzenden einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang aufgeführt sind,
 2. die Erhaltung des Gebietes für Gastvögel, welche im Anhang zu dieser Verordnung benannt sind,
 3. Schutz und Förderung der Aller, der Böhme und der Leine einschließlich ihrer Uferländer als naturnahe Fließgewässer mit natürlicher Überschwemmungsdynamik als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind,
 4. Sicherung und Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes durch Erhalt und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung benannt sind,
 5. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung benannt sind,
 6. die Erhaltung und Förderung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
 7. die Erhaltung und Förderung der Qualität sowie der Leistungs- und Regenerationsfähigkeit der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser sowie
 8. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brut- und Gastvögel.
- (4) Das NSG umfasst Teile des FFH-Gebiets Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie des Vogelschutzgebiets Nr. V 23 „Untere Allerniederung“. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie⁹. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und –Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu Artikel 2 dieser Verordnung definiert sind:
1. Lebensraumtypen:
 - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 2. Säugetiere:
 - Biber (*Castor fiber*),

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
3. Fische und Rundmäuler:
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
 - Bitterling (*Rhodeus amarus*),
 - Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),
4. Libellen:
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*),
5. Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Rotmilan (*Milvus milvus*) - als Brutvogel wertbestimmend,
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend,
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend,
6. Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
- Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend sowie
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet nur auf bestehenden öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen, Rad- und Fußwegen betreten sowie mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art befahren werden; Fahrzeuge dürfen ausschließlich im Wegeseitenraum vorübergehend abgestellt werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Die Rechte der Eigentümer und Deichverbände sowie die Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (3) Baumaßnahmen:
- Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Schutzzwecks ist es untersagt
1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen, Schilder größer als 1 m², Wege oder Plätze aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen zu errichten,
 2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen,

3. maschinelle Bodenbohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot ist das Bohren von Erdlöchern zum Zwecke des Weidezaunbaus,
4. Sprengungen vorzunehmen.

(4) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es untersagt

1. Hunde unangeleint laufen oder abseits der Badestellen baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge im NSG zu starten, zu landen und unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen ausgenommen von dem Verbot ist der Einsatz von Drohnen zu unbedingt erforderlichen dienstlichen Zwecken durch eine Behörde, zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Wildortung vor der Mahd,
3. mit Wasserfahrzeugen aller Art abseits der zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Bootsanlegestellen, Bootsliegeplätze, Slipanlagen und Fährstellen anzulegen sowie ein- oder auszusteigen, ausgenommen von dem Verbot ist das Ein- oder Aussteigen im Bereich der bestehenden Wasserskistrecke bei Frankenfeld sowie mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen vom Wasser aus an allen Badestellen gem. Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 10a der Verordnung,
4. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören. Nicht umfasst von dem Verbot ist Lärm außerhalb des Gebietes, welcher in das Gebiet hineinwirkt, sofern er von baurechtlich genehmigten Einrichtungen und Anlagen ordnungsrechtlich bzw. gaststättenrechtlich genehmigten oder kulturellen, kommunalen oder den örtlichen Gemeinschaften dienenden Veranstaltungen ausgeht oder es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens handelt oder um vorübergehende Störungen handelt,
5. Osterfeuer abseits der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen durchzuführen.

(5) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es untersagt

1. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. Wasser aus Fließgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet oberflächennah absenkend wirkt;
 - a) Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie
 - b) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig genehmigten Beregnungsbrunnen unterliegen nicht dem Verbot;
 - c) die Anlage von Ersatzbrunnen sowie die Verlängerung bestehender Genehmigungen bedürfen jedoch des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Es ist weiterhin untersagt
3. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
4. Dränagen, Schlitzdränungen, Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu

vertiefen, zu verrohren oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind die naturverträgliche Unterhaltung von Badestellen, die Verrohrung von maximal 8 m breiten Überfahrten und die Beseitigung von Dränagen und Schlitzdränungen, es ist weiterhin untersagt,

5. neue Wasserkraftanlagen zu errichten und zu betreiben,
6. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen, Verlängerungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
7. bei Neu- oder Umbauten von Straßenbauwerken durch das veränderte Bauwerk anfallendes geführtes Straßenabwasser ohne Vorbehandlung direkt in die Fließgewässer einzuleiten, soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
8. Biberbauwerke ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu beschädigen oder zu beseitigen,
9. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildlebende Tiere zu treffen.

(6) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es untersagt

1. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
2. Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen oder Vergleichbares anzulegen,
3. wild lebende Pflanzen zu entnehmen oder Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Bisamen (*Ondatra zibethicus*) mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzeinrichtungen (Eingangsdurchmesser max. 8,5 cm und elektronischem Auslösesignal) auszustatten sind, sowie von Maulwürfen, Wühlmäusen und Ratten soweit die Entnahme zum Deichschutz erforderlich ist und andere Rechtsgrundlagen dem nicht entgegen stehen sowie ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
4. das Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Silagemieten, Landschaftspflegematerial, Festmist bzw. organische Substanz mit über 30% Trockensubstanz, Heckenschnitt, Treibsel, Lesesteinen und Holz zur Abholung soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen sowie
6. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen sind allgemein freigestellt:

1. das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte abseits der Wege zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG abseits von Wegen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 11 fällt,
3. das Betreten des NSG abseits von Wegen zum Zwecke des Eislaufens auf Gewässern und überschwemmten Flächen,
4. das Befahren der Böhme ausschließlich mit Kanus nur in der Zeit vom 15.07. – 01.03. ohne Ein- und Aussetzen,
5. das Befahren der Aller und der Leine mit Wasserfahrzeugen nur, soweit ausschließlich an den dafür rechtmäßig genehmigten Bootsanlegern, Bootslichegeplätzen, Slipanlagen und Fährstellen ein und ausgestiegen bzw. angelegt wird, mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist zusätzlich das Anlegen an Badestellen in Aller und Leine zulässig; Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer,
6. der Betrieb und die Nutzung von zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Fähren, Bootsanlegern, Bootslichegeplätze und Slipanlagen im bisherigen Umfang sowie der Ersatz dieser Anlagen in jeweils landschaftsangepasster Bauweise,
7. das Lagern, Campen oder Zelten ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
8. das Grillen und Feuer zu machen ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, es sei denn es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor, ausgenommen ist das Aufbrennen von Hecken- und Baumschnitt welcher bei der Pflege von Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes entstanden ist, in der Zeit vom 01.10. – 01.03., soweit dem Aufbrennen keine anderen Regelungen entgegen stehen,
9. die Durchführung organisierter Veranstaltungen aller Art ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dafür dargestellten Flächen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt; ausgenommen sind naturkundliche Führungen durch eine entsprechend gebildete Führer und Führerinnen,
10. das Baden
 - a) in Stillgewässern an in der Schutzgebietskarte dargestellten Badestellen,
 - b) in der Böhme, der Aller und der Leine an Badestellen soweit sich in deren Umfeld keine Biberbauten befinden, Badestellen sind vegetationsfreie Bereiche mit abgeflachtem Ufer,
 - c) das Betreten des NSG abseits von Wegen zum Erreichen der Badestellen zum Zwecke des Badens ist zulässig,

11. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes sind nur zulässig, wenn das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt.

(2) Bau und Unterhaltung von Bauwerken:

1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. Niedersächsischer Bauordnung und dem Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetz genehmigungsfrei oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt, und nur soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.
2. Die Neuanlage von Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, vorhandener Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der Deiche mit ihren Deichverteidigungswegen und der Badestellen ist nur im bisherigen Umfang und ohne Einsatz von Bauschutt der Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt von >3 mg/kg erlaubt. Die Bauzeit und der Ort der Baustelleneinrichtung sind dem Schutz der wertgebenden Vogelarten anzupassen.
4. Die Errichtung von Schildern größer 1 m² ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.

(3) Fischerei:

Zulässig ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation und ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
2. die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
4. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter, Biber oder tauchende Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere nicht gefährdet werden,
5. in der Zeit vom 01.03. – 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Angelnutzung.

(4) Jagd

Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen), erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. in der Zeit vom 01.03. – 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Jagdnutzung,
3. im Rahmen der Jagdhundausbildung

- a) ohne Ausbildung oder Prüfung am Gewässer in der Zeit vom 01.03. – 15.07. sowie
 - b) bei Ausbildung und / oder Prüfung in Gruppen mit mehr als 10 Hunden nur, wenn das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt.
4. Jagdliche Ansitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste in der Zeit vom 01.01. – 31.07. und 300 m um Schwarzstorchhorste vom 01.03. – 31.08. nicht jagdlich genutzt oder baulich verändert werden.
 5. Aufbruch und nicht verwertbares, erlegtes Wild sind, soweit bleihaltige Munition verwendet wurde, mind. 80 cm tief zu vergraben oder in ausreichend tiefe Luderschächte zu verbringen.
 6. Unzulässig ist abseits von Ackerflächen die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen. Jagdliche Kirrungen und behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sind zulässig.

(5) Landwirtschaft:

1. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des Grünlandes (FFH-LRT und § 30- Biotope) ist zulässig, jedoch generell ohne Ackernutzung und nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit uneingeschränkter Feldberegnung ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßig genehmigten Beregnungsflächen auf allen anderen Flächen jedoch nur in der Zeit vom 16.06. – 14.03., Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - b) mit Ausbringung von Geflügelmist oder Hühnertrockenkot nur dann, wenn dieser von unmittelbar im oder am Gebiet ansässigen Betrieben stammt,
 - c) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - d) ohne Pflegeumbruch,
 - e) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen sowie Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - i. ausgenommen hiervon ist der einmal jährliche Pflegeschnitt im Hochschnitt von mind. 15 cm in der Zeit vom 01.09. – 01.03. zumindest soweit, wie es sich nicht um Gewässerränder entlang der Aller, der Leine oder der Böhme handelt,
 - ii. die frühere Mahd ist bei Belastung mit nachhaltig problematischen Kräutern oder Giftpflanzen zulässig, soweit die frühere Mahd 21 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen dieses maximalen Zeitraumes keine Einwände erhoben hat,
 - f) ohne Vergrämung von Gastvögeln, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, das Einvernehmen darf in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn die Vergrämung für landwirtschaftliche Betriebe von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 - g) ohne chemische Bekämpfung von Mäusen und anderen Schädigern, davon ausgenommen sind Maßnahmen zum Deichschutz.
 - h) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von Weidekräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen maximal 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,

- i) im Falle der Beweidung von Uferrändern entlang von Aller, Leine und Böhme
 - i. auf den Eigentumsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und anderer öffentlicher Eigentümer nur mit Errichtung viehkehrender Zäune, wobei die Zäune die öffentlichen Flächen auf mindestens 50 % der Länge einer Bewirtschaftungseinheit von der beweideten Nutzfläche abtrennen müssen und nur soweit es zu keinen erheblichen Schädigungen der Uferränder kommt,
 - ii. bei Beweidung auf privateigenen Flächen ohne erhebliche Beschädigung der Uferränder,
 - iii. mit Mahd auf privateigenen Flächen in einem Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante nur in der Zeit vom 15.07. – 28./29.02.,
- j) bei sonstigen dauerhaft wasserführenden Gewässern in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante
 - i. mit Beweidung in diesem Streifen nur soweit keine erhebliche Schädigung des Ufers eintritt, und
 - ii. mit Mahd in diesem Streifen nur in der Zeit vom 15.07. – 28./29.02.,
- k) maschinelle Bearbeitung aller Art nicht in der Zeit vom 15.03. - 15.06. eines Jahres, soweit nicht in einem Managementplan eine andere Festlegung getroffen wird,
- l) Mahd vor dem 15.06. eines Jahres entgegen Nr. 1 Buchstabe k) nur dann, wenn der Gewässerkundliche Landesdienst vor Hochwassern warnt welche eine spätere, landwirtschaftliche (Futter-) Verwertung verhindern würden,
- m) bei Nach- oder Übersaat mit maximal 10 kg / ha und ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von erheblichen Wildschäden, der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar, im Falle einer erheblichen Zerstörung der Grasnarbe durch bspw. Hochwasser und Schwarzwild ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der UNB zulässig
- n) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar, dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen, Düngegaben von bis zu 60 kg pro Jahr und Hektar sind ausschließlich auf Wiesen mit zweischüriger Mahd zulässig, wenn diese sich mindestens in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden und die Naturschutzbehörde hierzu ihr Einvernehmen erteilt hat,
- o) bei Beweidung
 - i. generell ohne Zufütterung von Raufutter, sofern dies nicht der Übergangsfütterung oder dem Ausgleich kurzfristiger Futterknappheit während der üblichen Weidesaison dient und
 - ii. ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
- p) ohne Einsatz von Mähgutaufbereitern / Konditionierern,
- q) bei einer Schlagbreite von mehr als 50 m mit Mahd nur von außen nach innen, wenn innenliegend ein mindestens 3 m breiter Reststreifen bis zur nächsten Mahd belassen wird oder alternativ mit Mahd von innen nach außen,
- r) ohne Geflügelhaltung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
- s) ohne Veränderung des Bodenreliefs sowie

- t) im Umkreis (Radius) von 5 m um dem Bewirtschafter bekannte Gelege bodenbrütender Vögel ohne maschinelle Flächenbewirtschaftung aller Art.
2. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand** ist, **zusätzlich zu Nr. 1** nur unter folgenden, Bedingungen zulässig:
- bei Nachsaat nur mit lebensraumtypischen Kräutern und Gräsern ohne Verwendung konkurrenzstarker Gräser des Wirtschaftsgrünlandes wie zum Beispiel *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras), *Dactylis glomerata* (Gemeines Knautgras) und *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras),
 - unter Belassung eines umlaufenden Randstreifens von 3 m, der jährlich nur auf 25 % Prozent oder an einer Längsseite durch Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. – 28./29.02. gemäht werden darf, soweit ein Managementplan zur Erhaltung von Wiesenvogellebensräumen keine anderen Festlegungen trifft,
3. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung auf Sandmagerrasen**, welche in der maßgeblichen Karte dargestellt sind ist **zusätzlich zu Nr. 1** nur unter folgenden, Bedingungen zulässig:
- ohne Düngung sowie
 - ohne Nachsaat.
4. Abweichungen von den Regelungen des Abs. 5 bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde welches in diesem Fall nur erteilt werden darf, wenn die Bewirtschaftung den Darstellungen in einem Managementplan entspricht oder wenn glaubhaft durch den Bewirtschafter oder Grundeigentümer belegt werden kann, dass der LRT 6510 bzw. das gem. § 30 BNatSchG geschützte Grünland nur durch einen geeigneten Vertrag im Sinne von § 30 Abs. 5 BNatSchG entstanden ist.
- (6) Gewässerunterhaltung
- Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen richtet sich nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes und ist abweichend von den unter Nr. 2 genannten Vorschriften nur im Rahmen eines im Benehmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes zulässig.
 - Die naturschonende Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern – ausgenommen die Bundeswasserstraßen - ist unter Einhaltung folgender Bedingungen und unter Beachtung des Leitfadens zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Bek. d. MU v. 06.07.2017 – 29-220002/3/4/3) zulässig:
 - nur in der Zeit vom 01. 09. - 28./29.02. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferränder sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten an Böhme, Aller oder Leine,
 - ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von Bauwerken,
 - Grundräumung bei Gewässern 3. Ordnung nur in der Zeit vom Zeit 01.09. – 28./29.02. maximal alle drei Jahre,
 - Grundräumung bei Gewässern 2. Ordnung nur
 - in der Zeit vom 01.09. - 30.11.,

- ii. maximal alle drei Jahre, eine häufigere Grundräumung ist lediglich im Zulaufbereich von Schöpfwerken auf einer Länge von maximal 1000 Meter zulässig
 - iii. dabei dürfen pro Jahr maximal 60 % des im Schutzgebiet gelegenen Teils des Einzugsgebietes abschnittsweise geräumt werden,
 - f) bei bedarfsgerechter Unterhaltung von Sandfängen nur in Querder schonender Ausführung,
 - g) Mahd von Abschnitten mit Vorkommen von flutender Wasservegetation (Lebensraumtyp 3260) in Aller, Leine, Böhme nur, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist und das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
 - h) mit Entnahme bzw. Mahd oder Rückschnitt von Gehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird oder dies zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten unbedingt erforderlich ist oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) auf den Stock setzen (1,4 m Stöcke) handelt,
 - i) Böschungsmahd bei Fließgewässern 1. – 3. Ordnung jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen.
 - j) Die Unterhaltung bestehender, funktionstüchtiger Dränagen und Entwässerungseinrichtungen ist zulässig.
 - k) Abweichungen von Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
3. Soweit ein Erhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 06.07.2017 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an die Nr. 2.

(7) Bäume und Hecken:

1. Die Neuanlage von Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
2. Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig, wenn
 - a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieses maximalen Zeitraumes keine Einwände erhoben hat,
 - c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneitelung¹⁰ von Kopfweiden handelt.
3. Zulässig sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen
 - a) nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02.,
 - b) bei Baumreihen und Feldgehölzen nur durch Entnahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt,
 - c) bei Hecken

¹⁰ Entfernung des oberen Teils einer Kopf-/Korbweide in einer Höhe von typischerweise 1 – 2 Metern.

- i. jedoch maximal alle 5 Jahre durch abschnittsweises „Auf den Stock setzen (ca. 1,40 m)“ unter Belassung von Überhältern,
 - ii. alle 4 Jahre einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke, wenn es für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen erforderlich ist, bzw. alle 2 Jahre, wenn dies zum Zwecke der Wegenutzung erforderlich ist,
 - iii. nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke nicht durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung beschädigt werden, das Freischneiden von Weidezäunen ist unter Beachtung des Buchst. a) generell zulässig.
- d) Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stöcke verbleibt.
 - e) Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens.
- (8) Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 3

§ 1

Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, folgende Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
2. die Bekämpfung nicht standortheimischer sowie invasiver Pflanzen einschl. Gehölze,
3. Maßnahmen, die für den besonderen Schutzzweck des LSG oder des NSG erforderlich sind und wenn ein Managementplan die Maßnahme als erforderlich einstuft.
4. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 2

Befreiungen bzw. Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1-3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Schutzgebiete, einzelner ihrer Bestandteile oder ihres Schutzzweckes vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 3

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 bzw. § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder das Landschaftsschutzgebiet oder einzelne ihrer Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der Artikel 1 §§ 3 und 4 bzw. Artikel 2 §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (StGB)¹¹ begeht, wer entgegen den Regelungen des Artikel 2 dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Feuchtgebiete entwässert,
 5. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, dieser nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 6. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt,
 7. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
 8. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung erheblich schädigt.
 Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 4

Aufheben von Verordnungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Verordnungen vollständig aufgehoben:
 1. Regierungspräsident Lüneburg, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bierde über das Landschaftsschutzgebiet „Bierder Koppel“, Landkreis Fallingb. vom 09.09.1974, LSG SFA 13,
 2. Regierungspräsident Lüneburg, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahlden über das Landschaftsschutzgebiet „Reiherhorst bei Ahlden“ vom 18.11.1957, LSG SFA 08 sowie
 3. Regierungspräsident Lüneburg, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schwarmstedt über das Landschaftsschutzgebiet „Hohes Leineufer“ vom 26.06.1958, LSG SFA 10.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird folgende Verordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:

Landkreis Soltau-Fallingb., Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bomlitz, in den Städten Fallingb. und Walsrode, in den Samtgemeinden Ahlden und Rethem, mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ Nr. FAL 016, Landkreis Fallingb., vom 25.10.1975,

¹¹ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 22.07.2020

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

Anhang zu Artikel 1

der

Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet

„Aller-Leinetal“

im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller)

Das Gebiet dient somit der Erhaltung und Förderung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten welche insbesondere auf Grundlage vorhandener Erfassungsdaten sind

a) Säugetiere:

Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor*), alle vorkommenden Fledermausarten,

b) Vögel:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Steinkauz (*Athene noctua*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Leipicus medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Sumpfmeise (*Poecile palustris*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kranich (*Grus grus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schafstelze (*Motacilla flava*),

c) Amphibien:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*),

d) Reptilien:

Ringelnatter (*Natrix natrix*),

e) Fische und Rundmäuler:

Flussneunauge (*Natrix natrix*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Karausche

(*Carassius carassius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus*), Schleie (*Tinca tinca*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Quappe (*Lota lota*), Barbe (*Barbus barbus*), Aal (*Anguilla anguilla*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Brasse (*Abramis brama*), Aland (*Leuciscus idus*),

f) Libellen:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Federlibelle (*Platycnemis pennipes*),

g) Heuschrecken:

Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Roteibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),

h) Muscheln:

Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), Malermuschel (*Unio pictorum*),

i) Rüsselkäfer:

Großer Krebscherenrüssler (*Bagous binodulus*), Kleiner Krebscherenrüssler (*Bagous glabrirostris*) sowie

j) Blattfußkrebse (Urzeitkrebse):

Schuppenschwanz (*Lepidurus apus apus*).

Weiterhin dient die Sicherung der Erhaltung des Gebiets für Gastvögel wie insbesondere Höckerschwan (*Cygnus olor*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Pfeifente (*Anas penelope*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Zwergsänger (*Mergellus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kranich (*Grus grus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Sturmmöwe (*Larus canus*).

Die Erhaltung und Förderung des Gebiets für gebietstypische Pflanzenarten wie insbesondere Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Fuchs- Segge (*Carex vulpina*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Gestreifter Klee (*Trifolium striatum*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*), Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenus*) und Flutender Sellerie (*Helosciadium inundatum*) ist ebenso erklärtes Ziel der Verordnung.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im LSG vorkommender, wertbestimmender FFH-Lebensraumtypen und –Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele:

Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern):

Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen (im Naturraum heimisch mit Herkunft aus dem Vorkommensgebiet, in dem das Landschaftsschutzgebiet liegt) Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Fischotter, Wasserfledermaus, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Beutelmeise, Weidenmeise,

91D0 Moorwälder:

Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefernbruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen,

Übrige Lebensraumtypen:

3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften):

Erhaltung und Förderung naturnaher Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Blaukehlchen, Wasserralle, Tüpfelralle, Rohrammer, Beutelmeise, Kammmolch, Knoblauchkröte, Ringelnatter, Bitterling, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder, Schlammpeitzger, Schleie, Grüne Mosaikjungfer, Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel, Große Flussmuschel, Malermuschel,

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation):

Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Eisvogel, Flussuferläufer, Uferschwalbe, Flussneunauge, Hasel, Döbel, Gründling, Bachschmerle, Aal, Meerforelle, Lachs, Brasse, Aland, Gemeine Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Braunkehlchen, Rohrammer, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer. Die Entwicklung hin zu den Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):

Erhaltung und Förderung artenreichern, wenig gedüngten, vorwiegend gemähten Grünlandes auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Weißstorch, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel. Die natürliche Entwicklung hin zu Nassgrünland widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche):

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Mittelspecht, Rotmilan, Kleinspecht, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus,

91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmion minoris* [Hartholz-Auenwälder]):

Erhaltung und Förderung naturnaher Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Pirol, Nachtigall, Sumpfmeise, Grauschnäpper,

Säugetiere

Biber (*Castor fiber*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, durchgängiger, nahrungsreicher Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern sowie
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Reusenfischerei,

Fischotter (*Lutra lutra*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, nahrungsreicher, durchgängiger, störungsarmer Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen sowie entsprechend breiten Gewässer- und Uferwäldern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern,

- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen, Totfallenfang oder Reusenfischerei,

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren,
- Erhaltung und Förderung unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Anteil (mindestens 40 Festmeter je Hektar) an Höhlenbäumen in Alt- und Totholz,
- Erhaltung und Förderung einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen,
- Erhaltung und Förderung von Hecken mit Waldanbindung,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder,

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren durch Sicherstellung von Zugängen und Vermeidung von Pestiziden sowie Störungen,
- Sicherung und Optimierung der Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche mit Insektenreichtum, mit angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldrändern und Hecken,
- Sicherung und Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten mit Waldanbindung,
- ohne Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) oder Querungshindernissen wie Straßenbrücken,

Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung unterwuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden,
- Erhaltung und Förderung von spätgemähten Mähwiesen und Weiden, welche nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden,
- Erhaltung und Sicherung von Wochenstubenquartieren auf Dachböden durch Sicherung der Einflugöffnungen, Ungestörtheit und Quartierqualität,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder,

Fische und Rundmäuler

Steinbeißer (*Cobitis taenia*):

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population

- in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen,
- abschnittsweiser Wasservegetation,
- gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie
- in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats):

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und
- einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen
- mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

Meerneunaue (*Petromyzon marinus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Flussneunaue (*Lampetra fluviatilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Bitterling (*Rhodeus amarus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller

- mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern;
- bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung,

Atlantischer Lachs (*Salmo salar*):

Sicherung und Wiederherstellung

- der Wanderkorridore für die stromauf- und stromabgerichtete Wanderung des Lachses sowie

- die Sicherung noch vorhandener Laichareale (Kiesbänke mit unverfestigtem und sauerstoffreichem Interstitial) und Jungfischhabitats (Rauschenstrecken),

Amphibien und Reptilien

Kammolch (*Triturus cristatus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder
- in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung
- mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer sollte ausgeschlossen werden,

Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven,
- Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier
- Minimierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitats (z.B. Kleingewässer, Blänken),
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Sicherung und Förderung nahrungsreicher Flächen durch Extensivierung der Landnutzung,
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte und Vermeidung von Risiken wie insbesondere Windräder,

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt und Förderung naturnaher Au- und Bruchwälder bzw. Laubholzbestände,
- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen, insbesondere von Eichen,
- Beruhigung des näheren Horstumfeldes,
- Vermeidung und Entschärfung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen, Windenergieanlagen,

Rotmilan (*Milvus milvus*) - als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung,
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere,
- Erhaltung und Förderung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume,
- Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen,

Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren,
- Erhaltung und Förderung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
- Erhaltung und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
- Erhaltung und Förderung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor Ende August von innen nach außen,
- Erhaltung und Förderung weitgehender Störungsfreiheit,

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung von fischreichen Gewässern in Feuchtgebieten mit hohen Beständen an Wat- und Wasservögeln,
- Erhaltung und Förderung von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer,
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld von Horstbäumen,

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt und Förderung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, zum Beispiel durch Gewässer- und Auwaldentwicklung sowie Altholzerhaltung in ausreichendem Umfang,
- Erhalt und Förderung von Verbindungselementen (beispielsweise Gewässer) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,
- Schutz und Förderung von Nahrungsgewässern,
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld besetzter Reviere,

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,
- Erhalt unverbaubarer Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Erhalt unverbaubarer Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Kulturlandflächen (v.a. Grünland, aber auch Ackerflächen) ,
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
- Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemittleinsatzes),
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen,
- Förderung spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen,

- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes,
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten,
- Erhalt bzw. Förderung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue,
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen,
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont,
- Förderung spät gemähter Säume und Wegränder,

Weitere im Gebiet vorkommende charakteristische Arten der Lebensräume

Als Brutvögel:

Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Saatkrähe (*Corvus frugileus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),

Als Rastvögel:

Pfeifente (*Anas penelope*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*) sowie Saatgans (*Anser fabalis*).

Soltau, den 22.07.2020

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

Anhang zu Artikel 2

der

Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet

„Aller-Leinetal“

im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller)

Das NSG dient der Erhaltung und ggf. Förderung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten welche insbesondere auf Grundlage vorhandener Erfassungsdaten sind

a) Säugetiere:

Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor*), alle vorkommenden Fledermausarten,

b) Vögel:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Steinkauz (*Athene noctua*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Sumpfmeise (*Poecile palustris*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kranich (*Grus grus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schafstelze (*Motacilla flava*),

c) Amphibien:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*),

d) Reptilien:

Ringelnatter (*Natrix natrix*),

e) Fische und Rundmäuler:

Flussneunauge (*Natrix natrix*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Karausche (*Carassius carassius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Rottfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus*), Schleie (*Tinca tinca*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Quappe (*Lota lota*), Barbe (*Barbus barbus*),

Aal (*Anguilla anguilla*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Brasse (*Abramis brama*), Aland (*Leuciscus idus*),

f) Libellen:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Federlibelle (*Platycnemis pennipes*),

g) Heuschrecken:

Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),

h) Muscheln:

Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), Malermuschel (*Unio pictorum*),

i) Rüsselkäfer:

Großer Krebscherenrüssler (*Bagous binodulus*), Kleiner Krebscherenrüssler (*Bagous glabrirostris*) sowie

j) Blattfußkrebse (Urzeitkrebse):

Schuppenschwanz (*Lepidurus apus apus*).

Weiterhin dient die Sicherung der Erhaltung des Gebiets für Gastvögel wie insbesondere Höckerschwan (*Cygnus olor*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Pfeifente (*Anas penelope*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Zwergsänger (*Mergellus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kranich (*Grus grus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sowie Sturmmöwe (*Larus canus*).

Die Erhaltung und Förderung des Gebiets für gebietstypische Pflanzenarten wie insbesondere Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Fuchs- Segge (*Carex vulpina*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Gestreifter Klee (*Trifolium striatum*), Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*) und Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenus*), Flutender Sellerie (*Helosciadium inundatum*) ist ebenso erklärtes Ziel der Verordnung.

Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie¹². Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im Gebiet vorkommender, wertbestimmender FFH-Lebensraumtypen und –Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele:

¹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation):

Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Eisvogel, Flusssuferläufer, Uferschwalbe, Flussneunauge, Hasel, Döbel, Gründling, Bachschmerle, Aal, Meerforelle, Lachs, Brasse, Aland, Gemeine Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Braunkehlchen, Rohrammer, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer. Die Entwicklung hin zu den Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):

Erhaltung und Förderung artenreichen, wenig gedüngten, vorwiegend gemähten Grünlandes auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Weißstorch, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel. Die natürliche Entwicklung hin zu Nassgrünland widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

Säugetiere

Biber (*Castor fiber*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, durchgängiger, nahrungsreicher Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern sowie
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Reusenfischerei,

Fischotter (*Lutra lutra*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, nahrungsreicher, durchgängiger, störungsarmer Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen sowie entsprechend breiten Gewässer- und Uferwäldern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern,

- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen, Totfallenfang oder Reusenfischerei,

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren durch Sicherstellung von Zugängen und Vermeidung von Pestiziden sowie Störungen,
- Sicherung und Optimierung der Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche mit Insektenreichtum, mit angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldrändern und Hecken,
- Sicherung und Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten mit Waldanbindung,
- ohne Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) oder Querungshindernissen wie Straßenbrücken,

Fische und Rundmäuler

Steinbeißer (*Cobitis taenia*):

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population

- in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen,
- abschnittsweiser Wasservegetation,
- gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie
- in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats),

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und
- einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen
- mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Bitterling (*Rhodeus amarus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller

- mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern;
- bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung,

Atlantischer Lachs (*Salmo salar*):

Sicherung und Wiederherstellung

- der Wanderkorridore für die stromauf- und stromabgerichtete Wanderung des Lachses sowie
- die Sicherung noch vorhandener Laichareale (Kiesbänke mit unverfestigtem und sauerstoffreichem Interstitial) und Jungfischhabitats (Rauschenstrecken),

Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*):

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven,
- Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- Minimierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitats (z.B. Kleingewässer, Blänken),
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Sicherung und Förderung nahrungsreicher Flächen durch Extensivierung der Landnutzung,

- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte und Vermeidung von Risiken wie insbesondere Windräder,

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung,
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere,
- Erhaltung und Förderung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume,
- Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen,

Rotmilan (*Milvus milvus*) - als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung,
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere,
- Erhaltung und Förderung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume,
- Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen,

Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren,
- Erhaltung und Förderung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
- Erhaltung und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
- Erhaltung und Förderung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor Ende August von innen nach außen,
- Erhaltung und Förderung weitgehender Störungsfreiheit,

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,

- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,
- Erhalt unverbaubarer Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Erhalt unverbaubarer Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Kulturlandflächen (v.a. Grünland, aber auch Ackerflächen),
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitats,
- Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemittelsatzes),
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen,
- Förderung spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen,
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes,
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten,
- Erhalt bzw. Förderung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue,
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen,
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont,
- Förderung spät gemähter Säume und Wegränder,

Weitere im Gebiet vorkommende charakteristische Arten der Lebensräume

Als Brutvögel:

Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifern (*Charadrius dubius*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*),

Als Rastvögel:

Pfeifente (*Anas penelope*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*) sowie Saatgans (*Anser fabalis*).

Soltau, den 22.07.2020

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann